

99107064261000

# Jahresmeldung zur Sozialversicherung Entgegennahme

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102684912/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107064261000
Leistungsbezeichnung I	Jahresmeldung zur Sozialversicherung Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt für Beschäftigte melden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitgebermeldeverfahren, Jahresmeldung, Melde- und Beitragsnachweisverfahren, Arbeitgeberpflichten, Sozialversicherungspflicht, Arbeitsentgelt melden, Entgeltmeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit

Modul	Sachverhalt
	in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_28a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_28a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/de_v/">https://www.gesetze-im-internet.de/de_v/</a>
Teaser	Wenn Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, müssen Sie deren Arbeitsentgelt an die Sozialversicherung melden.
Volltext	<p>Wenn Sie Personen beschäftigen, müssen Sie der Sozialversicherung das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aller Beschäftigten mitteilen.</p> <p>Dazu geben Sie für alle am 31.12. eines Jahres bei Ihnen Beschäftigten bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Jahresmeldung ab. Nur für kurzfristig versicherungsfrei Beschäftigte ist keine Jahresmeldung erforderlich.</p> <p>Wenn das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Jahres oder zum 31.12. eines Jahres endet, teilen Sie das beitragspflichtige Arbeitsentgelt im Rahmen der Abmeldung mit. Eine Jahresmeldung ist dann nicht mehr erforderlich.</p> <p>Wenn das Beschäftigungsverhältnis unterbrochen wird, teilen Sie das beitragspflichtige Arbeitsentgelt im Rahmen der Unterbrechungsmeldung mit. Für die bereits gemeldeten Zeiträume ist eine Jahresmeldung dann nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die Jahres- oder Entgeltmeldung müssen Sie, wie alle anderen Meldungen zur Sozialversicherung,</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>elektronisch abgeben. Wenn Sie in Ihrem Betrieb ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzen, erstellen und versenden Sie die Meldungen mit diesem Programm. Das erfolgt weitgehend automatisiert. Ansonsten müssen Sie eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe verwenden, um die Daten an die Sozialversicherung zu übermitteln, zum Beispiel das SV-Meldeportal.</p>
Erforderliche Unterlagen	Es sind keine weiteren Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Sie zum ersten Mal eine Meldung machen, benötigen Sie eine Betriebsnummer. Diese erhalten Sie beim Betriebsnummernservice (BNS) der Bundesagentur für Arbeit.</li> </ul>
Kosten	<p>Abgabe: Es fallen keine Kosten an Es fallen keine Kosten an.</p>
Verfahrensablauf	<p>Je nachdem, ob Sie die Lohn- und Gehaltsabrechnung im eigenen Betrieb vornehmen oder ausgelagert haben, können Sie die Jahresmeldung selbst erstellen oder durch Ihre externe Dienstleistungsstelle wie eine Steuerberatung, ein Lohnbüro oder ein Servicerechenzentrum erstellen lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Sie ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzen, geben Sie die Meldung aus diesem Programm mit dem Meldegrund "50 Jahresmeldung" ab. Wenn Sie kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm haben, können Sie die Meldung über eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe wie zum Beispiel das SV-Meldeportal abgeben.             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Sie das SV-Meldeportal nutzen, gehen Sie wie folgt vor:                 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehen Sie auf die Website des SV-Meldeportals.</li> <li>• Wenn Sie noch kein Nutzerkonto haben, registrieren Sie sich erstmalig.</li> <li>• Melden Sie sich mit Ihren Anmeldedaten, Ihrem ELSTER-Organisationszertifikat und Ihrer Betriebsnummer an.</li> <li>• Unter "Formulare" wählen Sie die Kachel "SV-Meldung" und dort das Formular "Jahresmeldung" aus.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Wählen Sie das Element "50 Jahresmeldung". Füllen Sie das Formular aus. Alle Felder sind mit Hilfetexten hinterlegt. Auch ein Handbuch steht zur Verfügung.

- Nachrichten und Rückmeldungen finden Sie in Ihrem dortigen Postfach.

Speichern Sie die Meldung elektronisch oder drucken Sie sie aus und nehmen Sie sie zu den Entgeltunterlagen.

### Bearbeitungsdauer

Annahme und Verarbeitung der übermittelten Daten: innerhalb von circa 15 Minuten

### Frist

Jahresmeldung abgeben: spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres

### weiterführende Informationen

<https://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/>  
[https://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/deuev/gemeinsame\\_rundschreiben/gemeinsame\\_rundschreiben.jsp](https://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/deuev/gemeinsame_rundschreiben/gemeinsame_rundschreiben.jsp)

### Hinweise

- Bei Minijobs in Privathaushalten ist das Verfahren anders. Für Beschäftigte, die über das Haushaltsscheckverfahren angemeldet sind, wird die Jahresmeldung durch die Minijob-Zentrale erstellt.
- Wenn Sie die Jahresmeldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgaben, handeln Sie ordnungswidrig und müssen mit einem Bußgeld bis zu 25.000 EUR rechnen.

### Rechtsbehelf

Gegen einen Bußgeldbescheid wegen eines Verstoßes gegen die Meldepflicht können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

### Kurztext

- Jahresmeldung zur Sozialversicherung Entgegennahme
  - Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen das beitragspflichtige Entgelt ihrer Beschäftigten bei der Sozialversicherung melden
  - Meldung als Jahresmeldung oder bei Abmeldung beziehungsweise Unterbrechungsmeldung
  - Meldungen elektronisch mit Hilfe systemgeprüfter

Modul	Sachverhalt
	<p>Entgeltabrechnungsprogramme oder Ausfüllhilfen wie das SVMeldeportal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresmeldung spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres</li> <li>• abweichendes Verfahren für Minijobs in Privathaushalten (Haushaltsscheck)</li> <li>• keine Jahresmeldung für kurzfristig versicherungsfrei Beschäftigte</li> <li>• zuständig: jeweilige Krankenkasse beziehungsweise Minijob-Zentrale</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare vorhanden: Nein</li> <li>• Schriftform erforderlich: Nein</li> <li>• Formlose Antragsstellung möglich: Nein</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: Nein</li> <li>• Online-Dienste vorhanden: Ja</li> </ul>
Ursprungsportal	<p>Jahresmeldung zur Sozialversicherung Entgegennahme, Jahresmeldung zur Sozialversicherung Entgegennahme</p>